Finanzreglement

Art. 1 Zweckbestimmung

Der Paritätische Verein «Informationssystem Allianz Bau» (ISAB) legt im vorliegenden Reglement die verschiedenen Aspekte im Umgang mit den finanziellen Mitteln sowie die Zuständigkeiten und Kompetenzen fest.

Art. 2 Finanzierung

Der Verein ISAB hat in Art 3 der Statuten festgelegt, aus welchen Quellen er seine Tätigkeiten finanziert:

a) Mitgliederbeiträge, welche sich nach der Stimmkraft in der Mitgliederversammlung bemessen;
b) Entgelte von paritätischen Kommissionen, die für erbrachte Leistungen im Verhältnis der GAV-unterstellten Arbeitnehmenden erhoben werden;
c) Entgelte von weiteren Leistungsbezügern sowie Dritten, die einen konkreten Nutzen durch die Aktivitäten des Vereins erfahren;
d) Einmalbeiträge von eintretenden Neumitgliedern;
e) Kapitalerträge;
f) weitere Einnahmen.

Art. 2a) Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest, indem sie einen Gesamtbetrag bestimmt. Je die Hälfte dieses Gesamtbetrages wird von den Mitgliedern der Arbeitgeber-Kammer und von den Mitgliedern der Arbeitnehmer-Kammer getragen.

Der Mitgliederbeitrag der einzelnen Mitglieder bestimmt sich anteilmässig zum Stimmrecht innerhalb der Kammer.

Die Geschäftsstelle führt einen Anhang zu diesem Reglement mit den jeweils aktuell gültigen Stimmverhältnissen in den beiden Kammern und der daraus abgeleiteten Höhe der Beiträge der einzelnen Mitglieder.

Die Mitgliederbeiträge sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Art. 2b) Entgelte von Paritätischen Kommissionen

Der Vorstand ISAB legt gemäss Art 9.11 der Statuten im Rahmen der Budgetierung die Gesamtsumme der jährlichen Entgelte der Paritätischen Kommissionen und den Verteilschlüssel im Verhältnis zu den jeweiligen GAV-unterstellten Arbeitnehmenden fest.

Bei der Festsetzung der Gesamtsumme berücksichtigt der Vorstand die budgetierten Einnahmen aus den Leistungsbezügen (vgl. Art 2c) und den budgetierten Finanzierungsbedarf.

Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Budgets durch die Mitgliederversammlung. Das Budget des Folgejahres wird jeweils bis spätestens Mitte Jahr verabschiedet.

Die Geschäftsstelle führt einen Anhang zu diesem Reglement mit den jeweils aktuell gültigen Entgelten der einzelnen Paritätischen Kommissionen.

Die Entgelte verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Die Rechnungsstellung an die Paritätischen Kommissionen erfolgt zuzüglich Mehrwertsteuer.

Art. 2c) Entgelte Leistungsbezüger

Der Vorstand legt gemäss Art 9.11 der Statuten die Entgelte für die verschiedenen Leistungen fest.

Die Geschäftsstelle führt einen Anhang zu diesem Reglement mit den jeweils aktuell gültigen Entgelten der einzelnen Leistungen.

Die Entgelte verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt zuzüglich Mehrwertsteuer.

Art. 2d) Einmalbeiträge Neumitglieder

Die Mitgliederversammlung legt den Einmalbeitrag bei der Aufnahme eines Neumitglieds unter Berücksichtigung der getätigten Investitionen fest.

Die Mitgliederbeiträge sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Art. 3 Rechnungslegung und Inkasso

Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung des Vereins notwendig ist.

Der Vorstand erlässt gemäss Art 2.9 Organisationsreglement «Lohn- und Spesensysteme» für Mitarbeitende sowie für die operative Tätigkeit und den Zahlungsverkehr gemäss Art 5.1 Organisationsreglement entsprechende Regelungen.

Rechnungen für Mitgliederbeiträge und Entgelte werden mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ausgestellt. Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf der Zahlungsfrist die Ausstände umgehend zu mahnen sowie das Präsidium unverzüglich zu informieren.

Erfolgt auch nach Ablauf der neuen Frist keine Zahlung, entscheidet das Präsidium über das weitere Vorgehen.

Art. 4 Ausgabenkompetenzen

Die Mitgliederversammlung genehmigt gemäss Art 8.8 e) das Budget des Vereins. Die Ausgabenkompetenzen richten sich nach dem verabschiedeten Vereinsbudget:

Ausgabenkompetenz	**Vorstand**	**Präsidium**	**Geschäfts-führer**
Ausgaben im Rahmen Budget:			
- einmalig	> 25’000	< 25’000	< 10’000
- wiederkehrend	> 10’000	< 10’000	< 5’000
Investitionen	* > 25’000	< 25’000	< 10’000

*) vgl. Organisationsreglement Art 2.10

Art. 5 Entschädigungen (Art 4, Organisationsreglement)

Grundsätzlich wird die Mitarbeit der Vertreter der Vereinsmitglieder und der Paritätischen Kommissionen in den Vereinsorganen, im Beirat sowie in eingesetzten Ausschüssen oder Arbeitsgruppen durch den Verein ISAB nicht entschädigt. Es werden keine Spesen ausgerichtet. Für eine allfällige Entschädigung sind die delegierenden Organisationen zuständig. Für Mitglieder der Geschäftsleitung, welche diese Tätigkeit für ISAB ausserhalb ihrer Arbeitszeit leisten müssen und in dieser Funktion von der delegierenden Organisation nicht entschädigt werden, kann der Vorstand die Ausrichtung einer Spesenentschädigung beschliessen.[1]

Der Vorstand kann die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes mit konkreten Aufgaben beauftragen. Der Vorstand legt die Entschädigung für solche Aufträge im Rahmen seiner Ausgabenkompetenzen fest. Die Vereinbarung erfolgt schriftlich und muss rechtgültig unterzeichnet werden. Die Ausstandpflichten sind zu beachten.

Art 6 Vorrangregelung

Soweit zwischen den Sprachversionen des Finanzreglements Widersprüche bestehen sollten, geht die deutsche Version vor.

Art. 7 Inkrafttreten und Änderungen

Dieses Reglement wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins «Informationssystem Allianz Bau» am 19. Juni 2019 genehmigt sowie am 15. November 2022 revidiert und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

[1] Ergänzung vom 15. November 2022

Anhang zum Finanzreglement ISAB

Anhang 1 zu Art. 2a) Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung vom 16. August 2018 hat den Gesamtbetrag der Mitgliederbeiträge auf 100‘000 CHF festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag der beiden Kammern von je 50‘000 CHF ist gemäss Beschluss des Vorstands vom 28.09.2022 wie folgt aufgeteilt:

Mitglied	Stimmen	Mitgliederbeitrag
Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)	500	25‘000
Holzbau Schweiz	43	2150
EIT.swiss (ehem. Verband Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen, VSEI)	78	3‘900
Schweizerischer Maler- und Gipserverband (SMGV)	40	2‘000
AM Suisse	70	3‘500
Verband der Schweizer Personaldienstleister swissstaffing	78	3‘900
Gebäudehülle Schweiz	11	955
Schweizerischer Gerüstbau- Unternehmer-Verband (SGUV)	12	600
Branchenverband für die Gebäudetechnik (suissetec)	78	3900
Verband Schweizerischer Isolierfirmen	4	200
Verband Schweiz. Unternehmen für Decken- und Innenausbausysteme (VSD)	2	100
Schweizerischer Plattenverband (SPV)	5	250
Naturstein-Verband Schweiz (NVS)	1	50
UAP-SOR (FREPP/FRECEM)	78	3900
Total Arbeitgeber-Kammer	**1‘000**	**50‘000**
Unia	720	36‘000
Syna	240	12‘000
Baukader Schweiz	40	2‘000
Total Arbeitnehmer-Kammer	**1‘000**	**50‘000**

Anhang 2 zu Art. 2b) Entgelte Paritätische Kommissionen

Die Mitgliederversammlung vom 6. Juli 2021 hat die jährlichen Entgelte der Paritätischen Kommissionen wie folgt festgelegt:

Paritätische Kommission	**Unterstellte Mitarbeiter**	**Jährliches Entgelt**
SVK Bauhauptgewerbe	81‘000	167'747
Schweizerische Paritätische Berufskommission Personalverleih	21‘600	44'733
Schweizerische Paritätische Berufskommission Holzbau	16‘000	33'135
Zentrale Paritätische Berufskommission Maler- und Gipsergewerbe	15‘400	31'893
Paritätische Landeskommission Elektro- und Telekommunikationsgewerbe	20‘000	41'419
Paritätische Landeskommission Gebäudetechnik	20‘000	41'419
Paritätische Berufskommissionen Plattenleger- und Ofenbaugewerbe	2‘900	6'006
Paritätische Berufskommission Gerüstbau	3‘000	6'213
Paritätische Landeskommission Gebäudehüllengewerbe	5‘000	10'355
Paritätische Berufskommission Decken- und Innenausbaugewerbe	700	1'450
Paritätische Landeskommission Isoliergewerbe	1‘520	3'148
Paritätische Landeskommission im Metallgewerbe	12‘000	24'851
Paritätische Kommission Marmor und Granit	930	1‘926
Paritätische Kommission Metall beider Basel	1‘280	2‘651
Paritätische Kommission Maler/Gipser Basel-Landschaft	650	1‘346
Paritätische Kommission Dach und Wand Basel-Landschaft	140	290
Paritätische Berufskommission Second oeuvre romand	20‘000	41'419
Total	**223‘350**	**462‘547**

Anhang 3 zu Art. 2c) Entgelte Leistungsbezüger

Der Vorstand vom 10. März 2022 hat folgende Preise (exkl. MwSt.) für Firmen und Vergabestellen festgelegt:

Artikel-nummer	Artikel -typ	Leistung	Menge	Einheitspreis	Rabatt auf Grundpreis	Rabatt in (%)	Kosten
1000	1	Elektronischer Ausweis pro Tag	1	CHF 0.10			CHF 0.10
2000	2	Physischer Ausweis, 3 Jahre gültig	1	CHF 25.00			CHF 25.00
2001	2	Individualisierbare ISAB Card mit weisser Rückseite	1	CHF 29.00			CHF 29.00
2002	2	Erneuerung physischer Ausweis	1	CHF 18.00			CHF 18.00
2003	2	Erneuerung individualisierbare ISAB Card	1	CHF 22.00			CHF 22.00
3000	3	ISAB Zugang Vergabestelle	10	CHF 5.00			CHF 50.00
3001		(Abonnement 1 Jahr gültig)	50	CHF 4.00	CHF -1.00	-20%	CHF 200.00
3002			100	CHF 3.50	CHF -1.50	-30%	CHF 350.00
3010			300	CHF 3.00	CHF -2.00	-40%	CHF 900.00
3011			600	CHF 2.50	CHF -2.50	-50%	CHF 1‘500.00
3012			frei	ab 800 lohnenswert			CHF 2‘000.00